



Antrag der SPD-Fraktion vom 20.07.2022 / Stadtrat Mitsch Änderung der Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	18.10.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2022	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Finanzen

I. Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion

Wir beantragen, dass erneut über einkommensabhängige Elternbeiträge beim Thema Kitagebühren im Gemeinderat diskutiert und entschieden wird.

II. Sachverhalt und Begründung der SPD-Fraktion

Da es im Gegensatz zu anderen Bundesländern und im Gegensatz zu anderen Städten offensichtlich bei uns nicht möglich sein soll, Kindertagesstätten gebührenfrei zu machen, erscheint uns eine einkommensabhängige Lösung die beste zu sein, um Härtefälle bzw. Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Die Verwaltung spricht sich gegen eine einkommensorientierte Beitragserhebung aus. Wie bereits in der Sitzungsvorlage 2022/111 erläutert, ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Beiträge sehr hoch. Denn bei der Berechnung des Einkommens ist zu beachten, dass bei einem Bruttoverdienst meist nicht die im Einkommenssteuergesetz festgelegten steuerrelevanten Einkommensbegriffe zugrunde gelegt werden, sondern auch Unterhaltszahlungen sowie steuerfreie Einkommen eingerechnet werden. Daher müsste hierfür eine gesonderte Stelle für die aufwändige Einkommensberechnung geschaffen werden.

Zudem legen Menschen ihre finanziellen Gegebenheiten ungern offen. Darüber hinaus wäre die Verwaltung ein Kontrollorgan gegenüber der Elternschaft, die prüft, ob die Elternbeiträge verlässlich erhoben wurden. Es bestehen daher erhebliche Bedenken, wenn Eltern aufgefordert werden



müssten, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Auch finanziell benachteiligten Menschen wird es schwerfallen, die geforderten Unterlagen vorzulegen.

Im Antrag der SPD-Fraktion wurde angegeben, dass eine einkommensabhängige Lösung nicht die beste Variante sei, um Härtefälle bzw. Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Wie ebenso bereits in der Sitzungsvorlage 2022/111 erläutert, besteht unabhängig vom Beitragsmodell gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) übernommen wird. Dies ist möglich, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB VII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (Hartz IV), Kindergeldzuschlag nach § 6 Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld beziehen. Diese Gruppen erhalten von ihrer zuständigen Leistungsstelle eine Kostenbefreiungsbescheinigung, die sie beim jeweiligen Träger vorlegen.

In der Mitgliederversammlung des Evangelischen Landesverbands am 09.08.2021 wurde das Thema Elternbeiträge aufgegriffen. Dort wird das im Koalitionsvertrag aufgeführte Vorhaben, die Kita-Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien zu staffeln, ebenfalls kritisch bewertet, da damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden sei und der Träger gleichzeitig eine Kontrollfunktion gegenüber den Familien bekommt. Diese Fragestellung wird auf Landesebene bereits seit Längerem diskutiert. Ein Deckungsgrad in Höhe von 20 % der Betriebskosten sei flächendeckend schwierig umzusetzen. Eine landesweit einheitliche Regelung zu einkommensabhängigen Elternbeiträgen sei schwer umzusetzen, ohne das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu tangieren.

Dennoch ist zu beachten, dass aktuell das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) ein zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung entworfen hat. Artikel 2 dieses Entwurfs enthält Änderungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Mit diesem soll eine bundesweite Verpflichtung der Staffelung von Kostenbeiträgen nach Einkommen der Eltern eingeführt werden. Bisher ist die einkommensorientierte Staffelung der Elternbeiträge lediglich eine Option, die innerhalb des Gebotes zur Staffelung gewählt werden kann. Jedoch würde diese Pflicht zur Staffelung nach Einkommen der Eltern je nach Ausgestaltung einen deutlichen administrativen Mehraufwand bedeuten. Der Beginn der verpflichtenden Staffelung nach Einkommen ist von August 2023 an geplant. Daher sollte die Gesetzgebung abgewartet werden, um den organisatorischen Mehraufwand, den eine weitere Beitragsänderung mit sich bringt, zu vermeiden.